

Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft

Begründet von
F. von Liszt und W. Kaskel

Herausgegeben von
P. Lerche und D. Nörr

Abteilung Rechtswissenschaft

Karl Larenz

Methodenlehre der Rechtswissenschaft

Vierte, ergänzte Auflage



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1979

Dr. jur. KARL LARENZ
entpfl. ordentl. Professor der Universität München
Hubertusstraße 18, D-8000 München 19

ISBN 978-3-662-08716-9 ISBN 978-3-662-08715-2 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-08715-2

Cip-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek. *Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft* / begr. von F. von Liszt u. W. Kaskel. Hrsg. von P. Lerche; D. Nörr. — Berlin, Heidelberg, New York: Springer. Frühere Bd. hrsg. von W. Kunkel. Abteilung Rechtswissenschaft. NE: Liszt, Franz von [Begr.]; Lerche, Peter [Hrsg.]; Nörr, Dieter [Hrsg.]. *Larenz, Karl: Methodenlehre der Rechtswissenschaft* / Karl Larenz. — 4., erg. Aufl.

(Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft: Abt. Rechtswiss.).

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Bei Vervielfältigungen für gewerbliche Zwecke ist gemäß § 54 UrhG eine Vergütung an den Verlag zu zahlen, deren Höhe mit dem Verlag zu vereinbaren ist.

© by Springer-Verlag Berlin Heidelberg 1960, 1969, 1975 and 1979
Ursprünglich erschienen bei Springer-Verlag Berlin Heidelberg New York 1979
Softcover reprint of the hardcover 4th edition 1979

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, daß solche Namen im Sinn der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Gesamtherstellung: Konrad Tritsch, Graphischer Betrieb, Würzburg
2143/3130-543210

Meinen langjährigen Gesprächspartnern

*Claus-Wilhelm Canaris, Joachim Hruschka,
Detlef Leenen, Jürgen Prölss*

Vorwort zur vierten Auflage

Das Anliegen dieses Buches war von Anfang an, die juristische Methodenlehre, so wie sie sich seit Beginn des 19. Jahrhunderts in Deutschland als eine Reflexion der Jurisprudenz auf ihr eigenes Tun und als Ausdruck ihres Selbstverständnisses entwickelt hat, zum einen in ihrer Entfaltung in der zeitlichen Dimension und daher auch in ihrer Wechselwirkung mit bestimmten allgemeineren geistigen Strömungen darzustellen, zum anderen aber, sie vom Standpunkt einer sich als „Wertungsjurisprudenz“ verstehenden Rechtswissenschaft so umzubilden, wie es eine solche verlangt. Dieser zweiten Aufgabe genügte aber die erste Auflage, wie ich bald erkannte, noch nicht in dem erforderlichen Maß. Nach einigen Ergänzungen in der zweiten Auflage entschloß ich mich daher, für die dritte Auflage weite Teile neu zu schreiben. Dazu habe ich mich im Vorwort zur dritten Auflage geäußert, das deshalb hier ebenfalls abgedruckt wird. Für die vierte Auflage, die nach der verhältnismäßig kurzen Zeit von knapp 4 Jahren erscheint, sehe ich eine solche Notwendigkeit nicht. Ich glaube, in der 3. Auflage einen gewissen Abschluß meiner Überlegungen erreicht zu haben und daher diesmal den Text unverändert lassen zu können. Das „Nachwort“ (S. 475 ff.) soll dazu dienen, den Leser auf die seither erschienene Literatur aufmerksam zu machen und zu einigem kurz Stellung zu nehmen, wozu der Leser dies vielleicht erwartet.

München, im Oktober 1978

KARL LARENZ

Vorwort zur dritten Auflage

In der neuen Auflage ist nur der historische Teil — bis auf das letzte Kapitel — unverändert geblieben. Den systematischen Hauptteil des Buches habe ich über weite Strecken hin neu geschrieben. Der Darstellung der einzelnen Fragenkreise habe ich ein einführendes Kapitel zur allgemeinen Charakteristik der Jurisprudenz vorangestellt, das in skizzenhafter Weise den Rahmen absteckt, innerhalb dessen die folgenden Ausführungen verstanden sein wollen. Zugleich läßt es den Standort deutlicher hervortreten, den dieses Buch in der gegenwärtigen Auseinandersetzung über den Wert oder Unwert der Jurisprudenz einnimmt.

Es ist, im Gegensatz zu einer verbreiteten Meinung, nicht die Aufgabe einer juristischen Methodenlehre, gleichsam einen Kodex von Verfahrensregeln aufzustellen, durch deren strikte Befolgung zutreffende Ergebnisse gewährleistet werden könnten. In der Jurisprudenz geht es nicht um eine wertneutrale „Objekterkenntnis“, sondern um das Verständnis normativer Sinnzusammenhänge und um ein „wertorientiertes“ Denken. Aufgabe der Methodenlehre ist es, die Möglichkeit und die spezifischen Weisen dieses Denkens aufzuzeigen. Weil die Methoden der Jurisprudenz solche spezifischen Denkweisen, aber keine logisch-zwingenden Regeln sind, sind sie nicht etwa entbehrlich oder schlechthin „beliebig“. Wer das annimmt, öffnet einem richterlichen Subjektivismus das Tor, bei dem auch vielen Richtern nicht wohl ist.

Wer spezifische Weisen „wertorientierten“ Denkens für möglich hält, setzt sich in einen Gegensatz zu dem heute herrschenden „scientistischen“ Wissenschaftsbegriff. Unter seinem Einfluß glauben viele, die Jurisprudenz auf den engen Bereich beschränken zu sollen, in dem rein logisch begründete Gedankenoperationen möglich sind. Außerhalb dieses Bereichs, auf dem weiten Felde, auf dem es um die Umsetzung von Wertungsmaßstäben in konkrete Entscheidungen geht, spricht man der Jurisprudenz die Fähigkeit ab, hinreichend begründete Aussagen zu machen. Indessen braucht man die alleinige Geltung des „scientistischen“ Wissenschaftsbegriffs nicht zu akzeptieren. Für eine Methodenlehre der Jurisprudenz, die ihre Aufgabe in der angegebenen Weise versteht, liegt die Anknüpfung an die moderne Hermeneutik nahe. Mit Recht hat die Kritik bemängelt, daß sie in der ersten Auflage fehlte. Das ist nunmehr nachgeholt. Das Fehlen erklärt sich daraus, daß mein eigener Weg zur Erkenntnis der Besonderheit der Methoden eines verstehenden und wertorientierten Denkens mich ursprüng-

lich über die Logik HEGELS geführt hat. Davon ist jetzt nur noch der Exkurs am Ende des 1. Abschnitts des letzten Kapitels geblieben. Einige der für jede geisteswissenschaftliche Erkenntnis bedeutsamen Einsichten HEGELS sind zweifellos in die moderne Hermeneutik eingegangen. Was uns heute unwiderruflich von der Hegelschen Philosophie im ganzen trennt, habe ich am Ende des historischen Teils deutlich ausgesprochen.

Die Darstellung habe ich mich bemüht zu straffen, um den Umfang nicht allzusehr anschwellen zu lassen. Viele Beispiele wurden durch neue, wie ich meine bessere, ersetzt. Dabei habe ich vornehmlich die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen und die des Bundesverfassungsgerichts ausgewertet. Die Voranstellung einer einführenden Skizze machte es notwendig, dort nur mehr Angedeutetes später wieder aufzunehmen und näher auszuführen. Dabei ließen sich Wiederholungen nicht ganz vermeiden. Überdies sind die Probleme derart ineinander verzahnt, daß viele von ihnen in verschiedenen Zusammenhängen auftauchen. Ich bin mir darüber klar, daß dies es dem Leser erschweren muß, sich in dem Buch zurechtzufinden. Durch Verweisungen, durch das ausführliche Inhaltsverzeichnis und durch das Sachregister habe ich mich bemüht, ihm das Zurechtfinden zu erleichtern.

Wer die vorliegende mit der ersten Auflage dieses Buches vergleicht, wird darin, neben der Einbeziehung weiterer Fragenkreise, eine erhebliche Weiterentwicklung der zugrundeliegenden wissenschaftstheoretischen Konzeption feststellen. Sie wäre mir kaum möglich gewesen ohne das ständige Gespräch mit jüngeren Kollegen und Mitarbeitern. Ihnen, meinen Gesprächspartnern, habe ich das Buch daher nunmehr gewidmet.

München, im Oktober 1974

KARL LARENZ

Aus dem Vorwort zur ersten Auflage

Der Titel dieses Buches muß nach einigen Richtungen hin eingeschränkt werden. Sein Gegenstand ist die „dogmatische“ Rechtswissenschaft mit Einschluß der richterlichen Fallbeurteilung; nicht sind es die Methoden der Rechtshistorie, der Rechtssoziologie und der vergleichenden Rechtswissenschaft. Ferner ist mit der „Rechtswissenschaft“ ein bestimmter Typus derselben gemeint, der Typus, der sich in der deutschen Rechtswissenschaft unserer Zeit darstellt. Es ist das eine Rechtswissenschaft, die sich vornehmlich am Gesetz oder doch am „Rechtssatz“ orientiert, nicht am vorentschiedenen Fall. Daran ändert es auch nichts, daß die richterliche Fallbeurteilung bei uns heute eine andere Stellung als früher einnimmt. Sie erscheint nämlich in der Gegenwart nicht mehr nur als eine einfache „Subsumtion“, sondern als ein vielfaltiger gedanklicher Prozeß, dessen Ergebnis auch den Inhalt des Rechtssatzes nicht unberührt läßt. Davon wird ausführlich zu sprechen sein. Schließlich ist die Darstellung der Methoden vorwiegend, wenn auch nicht ausschließlich, am Zivilrecht orientiert. Das liegt natürlich an der Fachrichtung des Verfassers. Es ist aber auch nicht ohne sachliche Bedeutung. Irre ich nicht, so ist die methodische Bewegung auf dem Gebiete des Zivilrechts heute am stärksten. Das liegt einmal daran, daß sich hier der „Positivismus“ länger als auf anderen Gebieten gehalten hat; ferner an der näheren Berührung mit den Methoden des „Fallrechts“ in der Nachkriegszeit. Das Bedürfnis nach methodischer Klärung ist daher im Zivilrecht besonders dringlich.

Die Methodenlehre einer Wissenschaft ist deren Reflexion auf ihr eigenes Tun. Sie will aber die in der Wissenschaft angewandten Methoden nicht nur beschreiben, sondern auch verstehen, d. h. ihre Notwendigkeit, ihre Berechtigung und ihre Grenzen einsehen. Die Notwendigkeit und die Berechtigung einer Methode ergibt sich aus der Bedeutung, der Struktureigentümlichkeit des Gegenstandes, der mit ihrer Hilfe zum Verständnis gebracht werden soll. Man kann daher nicht von der Rechtswissenschaft handeln, ohne gleichzeitig auch vom Recht zu handeln. Jede juristische Methodenlehre gründet sich auf eine Rechtslehre oder schließt zum mindesten eine solche ein. Sie zeigt notwendig ein doppeltes Gesicht, eines, das der Rechtsdogmatik und der praktischen Anwendung ihrer Methoden zugewandt ist, und eines, das der Rechtslehre und damit letzten Endes der Rechtsphilosophie zugewandt ist. In dieser doppelten Blickrichtung liegt die Schwierigkeit der Methodenlehre, aber auch ihr besonderer Reiz.

Die gegenwärtige Problemlage der juristischen Methodenlehre kann nur der voll verstehen, der die Entwicklung der Rechtstheorie und Methodenlehre in den letzten 150 Jahren kennt. Ich habe diese Entwicklung deshalb in einem „historisch-kritischen“ Teile dargestellt. Manchem wird dieser Teil freilich nicht viel Neues sagen. Ich glaubte dennoch, ihn nicht, was ich wiederholt erwogen habe, in die Anmerkungen oder in einen Anhang verweisen zu sollen. In seiner jetzigen Gestalt erfüllt er einen doppelten Zweck: Er entlastet den systematischen Teil von sonst unvermeidlichen Auseinandersetzungen, und er bietet demjenigen, dem die Problematik noch wenig vertraut ist, vor allem also dem Studenten, einen leichteren Zugang zu ihr. Die Lektüre dieses Buches verlangt die Fähigkeit und die Bereitschaft, nicht immer ganz einfache Gedankengänge selbständig mitzudenken. Besondere Kenntnisse — außer denen, die jeder Rechtsstudent in mittleren Semestern sich erworben hat — verlangt sie aber nicht.

München, im August 1960

KARL LARENZ

Inhalt

Allgemeine Literaturübersicht	1
Einleitung	5

I. Historisch-kritischer Teil

Rechtstheorie und Methodenlehre in Deutschland seit SAVIGNY

Kapitel 1

<i>Die Methodenlehre SAVIGNYS</i>	11
---	----

Kapitel 2

<i>Die „Begriffsjurisprudenz“ des 19. Jahrhunderts</i>	20
1. PUCHTAS „Genealogie der Begriffe“	20
2. Die „naturhistorische Methode“ JHERINGS	26
3. Der rationalistische Gesetzespositivismus WINDSCHEIDS	29
4. Die „objektive“ Auslegungstheorie (BINDING, WACH und KOHLER)	34

Kapitel 3

<i>Rechtstheorie und Methodenlehre unter dem Einfluß des positivistischen Wissenschaftsbegriffs</i>	39
1. Die psychologische Rechtstheorie BIERLINGS	42
2. JHERINGS Wendung zu einer pragmatischen Jurisprudenz	47
3. Die ältere „Interessenjurisprudenz“ (HECK und STOLL)	53
4. Die Wendung zum Voluntarismus in der Freirechtsbewegung (BÜLOW, KANTOROWICZ, ISAY)	64
5. Hinwendung zur Rechtssoziologie (E. EHRLICH und F. JERUSALEM)	69
6. Die „Reine Rechtslehre“ KELSENS	74

Kapitel 4

<i>Die Abwendung vom Positivismus in der Rechtsphilosophie der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts</i>	89
1. STAMMLERS „Theorie der Rechtswissenschaft“	91
2. „Südwestdeutscher“ Neukantianismus und Werttheorie (RICKERT, LASK, RADBRUCH, SAUER)	99

3. Objektiver Idealismus und Dialektik (BINDER, SCHÖNFELD)	109
4. Die phänomenologische Rechtstheorie (REINACH, WELZEL, G. HUSSERL)	119
Kapitel 5	
<i>Methodische Bestrebungen der Gegenwart</i>	128
1. Von der „Interessenjurisprudenz“ zur „Wertungsjurisprudenz“	128
2. Methoden gesetzesunabhängiger Rechtsgewinnung	138
a) Die topische Denkweise	138
b) KRIELÉS „vernunftrechtliche Argumentation“	144
3. Gegenläufige Tendenzen	147
4. Wertungsjurisprudenz und Systemgedanke	154
II. Systematischer Teil	
Kapitel 1	
<i>Einführung: Allgemeine Charakteristik der Jurisprudenz</i>	165
1. Die Erscheinungsweisen des Rechts und die ihnen zugeordneten Wissenschaften	165
2. Die Jurisprudenz als Normwissenschaft. Die Sprache der normativen Aussagen	171
3. Die Jurisprudenz als „verstehende“ Wissenschaft	181
a) Verstehen durch Auslegen	181
b) Die „Zirkelstruktur“ des Verstehens und die Bedeutung des „Vorverständnisses“	183
c) Auslegung und Anwendung der Normen als dialektischer Prozeß	189
4. Wertorientiertes Denken in der Jurisprudenz	192
a) Wertorientiertes Denken im Bereich der Rechtsanwendung	194
b) Wertorientiertes Denken im Bereich der Rechtsdogmatik	204
c) Zu NIKLAS LUHMANN'S Thesen über Rechtsdogmatik	210
5. Die Bedeutung der Jurisprudenz für die Rechtspraxis	215
6. Die Erkenntnisleistung der Jurisprudenz	221
7. Methodenlehre als hermeneutische Selbstreflexion der Juris- prudenz	225
Kapitel 2	
<i>Die Lehre vom Rechtssatz</i>	232
1. Die logische Struktur des Rechtssatzes	232
a) Die Bestandteile des (vollständigen) Rechtssatzes	232
b) Der Rechtssatz als Bestimmungssatz. Kritik der Imperativentheorie	235

2. Unvollständige Rechtssätze	239
a) Erläuternde Rechtssätze	240
b) Einschränkende Rechtssätze	242
c) Verweisende Rechtssätze	243
d) Gesetzliche Fiktionen als Verweisungen	245
3. Der Rechtssatz als Teil einer Regelung	248
4. Zusammentreffen (Konkurrenz) mehrerer Rechtssätze oder Regelungen	250
5. Das logische Schema der Gesetzesanwendung	255
a) Der Syllogismus der Rechtsfolgebestimmung	255
b) Die Gewinnung des Untersatzes: Der nur begrenzte Anteil der „Subsumtion“	257
c) Die Ableitung der Rechtsfolge mittels des Schlußsatzes	260

Kapitel 3

<i>Die Bildung und rechtliche Beurteilung des Sachverhalts</i>	262
1. Der Sachverhalt als Geschehnis und als Aussage	262
2. Die Auswahl der der Sachverhaltsbildung zugrunde gelegten Rechtssätze	266
3. Die erforderlichen Beurteilungen	268
a) Auf Wahrnehmung beruhende Urteile	268
b) Auf der Deutung menschlichen Verhaltens beruhende Urteile	269
c) Sonstige durch soziale Erfahrung vermittelte Urteile	271
d) Werturteile	273
e) Der Beurteilungsspielraum des Richters	279
4. Die Deutung rechtsgeschäftlicher Erklärungen	283
a) Rechtsgeschäftliche Erklärungen als Rechtsfolge- anordnungen	283
b) Zur Auslegung der Rechtsgeschäfte	285
c) Zur Einordnung der Schuldverträge in gesetzliche Vertrags- typen	287
5. Der geschehene Sachverhalt	291
a) Zur Feststellung der Tatsachen im Prozeß	291
b) Die Unterscheidung der „Tat-“ und der „Rechtsfrage“	294

Kapitel 4

<i>Die Auslegung der Gesetze</i>	298
1. Die Aufgabe der Auslegung	298
a) Die Funktion der Auslegung im Prozeß der Gesetzes- anwendung	298
b) Das Auslegungsziel: Wille des Gesetzgebers oder normativer Gesetzessinn?	302

2. Die Kriterien der Auslegung	307
a) Der Wortsinn	307
b) Der Bedeutungszusammenhang des Gesetzes	311
c) Regelungsabsicht, Zwecke und Normvorstellungen des historischen Gesetzgebers	315
d) Objektiv-teleologische Kriterien	322
e) Das Gebot verfassungskonformer Auslegung	329
f) Das Verhältnis der Auslegungskriterien zueinander	332
3. Die Auslegung mitbestimmende Faktoren	336
a) Das Streben nach einer gerechten Fallentscheidung	336
b) Der Wandel der Normsituation	338
4. Sonderprobleme der Auslegung	341
a) „Enge“ und „weite“ Auslegung; die Auslegung von „Aus- nahmevorschriften“	341
b) Zur Auslegung von Gewohnheitsrecht und von Präjudizien	345

Kapitel 5

<i>Methoden richterlicher Rechtsfortbildung</i>	350
1. Richterliche Rechtsfortbildung als Fortsetzung der Auslegung	350
2. Die Ausfüllung von Gesetzeslücken (Gesetzesimmanente Rechtsfortbildung)	354
a) Begriff und Arten der Gesetzeslücken	354
b) Die Ausfüllung „offener“ Lücken, insbesondere durch Analogie	366
c) Die Auffüllung „verdeckter“ Lücken, insbesondere durch teleologische Reduktion	377
d) Andere Fälle einer teleologisch begründeten Korrektur des Gesetzestextes	384
e) Lückenfeststellung und Lückenausfüllung	388
f) Lückenergänzung als Leistung schöpferischer Erkenntnis	390
3. Die Lösung von Prinzip- und Normkollisionen durch „Güter- abwägung“	392
4. Rechtsfortbildung über den Plan des Gesetzes hinaus (Gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung)	402
a) Rechtsfortbildung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs	403
b) Rechtsfortbildung mit Rücksicht auf die „Natur der Sache“	406
c) Rechtsfortbildung mit Rücksicht auf ein rechtsethisches Prinzip	410
d) Grenzen der gesetzesübersteigenden Rechtsfortbildung	417
5. Die Bedeutung der „Präjudizien“ für die Bildung von „Richterrecht“	421

Kapitel 6

<i>Begriffs- und Systembildung in der Jurisprudenz</i>	429
1. Das „äußere“ oder abstrakt-begriffliche System	429
a) Aufgabe und Möglichkeiten juristischer Systembildung	429
b) Der abstrakte Begriff und das mit seiner Hilfe gebildete „äußere“ System	432
c) Die dem abstrahierenden Denken innewohnende Tendenz zur Sinnentleerung	435
d) Exkurs: HEGELS Unterscheidung des abstrakten und des konkreten Begriffs	439
2. Typen und Typenreihen	443
a) Die Denkform des „Typus“ im allgemeinen	443
b) Die Bedeutung des Typus in der Rechtswissenschaft	447
c) Die Erfassung des rechtlichen Strukturtypus	450
d) Die Bedeutung rechtlicher Strukturtypen für die Systembildung (Typenreihen)	453
3. Das „innere“ System	458
a) Die Bedeutung der Rechtsprinzipien für die Systembildung	458
b) Funktionsbestimmte Rechtsbegriffe	466
c) Der „offene“ und „fragmentarische“ Charakter des „inneren“ Systems	471
Nachwort zur vierten Auflage	475
1. Zu Fikentschers Theorie der „Fallnorm“	475
2. Zu Krieles Nachwort zur 2. Auflage, seiner „Theorie der Rechtsgewinnung“	483
3. „Gewißheitsverluste im juristischen Denken“ (Haverkate) und das Problem der Gesetzesbindung	488
4. Juristische Methodik und politische Verfassung (Friedrich Müller). Zur Verfassungsinterpretation	494
5. Schriften zur juristischen Logik und zur Argumentationstheorie	499
6. Sonstiges	505
Namenverzeichnis	511
Sachverzeichnis	517

Verzeichnis der Abkürzungen

a. a. O.	am angeführten Ort
AcP	Archiv für zivilistische Praxis
AG	Aktiengesellschaft
ALR	(preußisches) Allgemeines Landrecht von 1794
Anm.	Anmerkung
ArchöfR	Archiv für öffentliches Recht
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
BAG	Bundesarbeitsgericht (auch: Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts)
BFH	Bundesfinanzhof (auch: Entscheidungen des Bundesfinanzhofs)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BSG	Bundessozialgericht (auch: Entscheidungen des Bundessozialgerichts)
BStBl.	Bundessteuerblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVerwBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DRWiss.	Deutsche Rechtswissenschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
FamRZ	Ehe und Familie (Zeitschrift für Familienrecht)
G	Gesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoldArch.	Goldammers Archiv für Strafrecht
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HaftpflG	Reichshaftpflichtgesetz vom 7. 6. 1871
HGB	Handelsgesetzbuch
h.L.	herrschende Lehre
JbRSozRTh	Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie

JherJb.	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts
JGG	Jugendgerichtsgesetz vom 4. 8. 1953
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kommanditgesellschaft
LAG	Gesetz über den Lastenausgleich vom 14. 8. 1952
LeipZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
LG	Landgericht
LindMöhr. (LM)	Nachschlagwerk des Bundesgerichtshofs, herausgeg. von Lindenmaier und Möhring
LitUrhG	Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. 6. 1901
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OHG	Offene Handelsgesellschaft
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RdA	Recht der Arbeit
Rdn	Randnote
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RTh	Zeitschrift „Rechtstheorie“
SavZKanA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
SavZRomA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung
SeuffA	Seufferts Archiv für Entscheidungen
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
StGB	Strafgesetzbuch vom 15. 5. 1871
StVG	Straßenverkehrsgesetz vom 19. 12. 1952
Ufita	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß